

Gemeinde Hohe Börde	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
---------------------	---

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 22 und 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 48), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am **07.12.2010** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung
- § 3 Tagespflege
- § 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtung
- § 5 An-, Um- und Abmeldungen
- § 6 Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Unfallversicherungsschutz
- § 9 Elternkuratorium und Gemeindeelternbeirat
- § 10 Gastkinder
- § 11 Verpflegung
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Schließzeiten

II. Abschnitt

Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenfestsetzung
- § 16 Zahlungsverzug
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung gemäß § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (4) Die Kindereinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung bzw. Schließung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an die Gemeinde Hohe Börde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohe Börde, d. h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter, deren Personensorgeberechtigte einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, haben das Recht zu deren Nutzung
 1. auf einen ganztägigen Platz (gemäß § 3 Abs. 1 KiFÖG) in einer Tageseinrichtung
 - a.) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Personensorgeberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b.) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 5. bzw. 7. Schuljahrgang.

Der Betreuungsbedarf für einen ganztägigen Platz ist durch die Personensorgeberechtigten nachprüfbar und geeignet zu belegen.

Durch selbständig Tätige sind steuerliche Bescheinigungen des Finanzamtes, Gewerbeanmeldungen, Bestätigungen der Berufsstandskammern o. ä. beizubringen. Eine Überprüfung der Nachweise über die Erwerbstätigkeit erfolgt einmal jährlich (01.08.) durch die Gemeinde Hohe Börde.

2. auf einen Halbtagsplatz bis 5 Stunden täglich (gemäß § 3 (1), Pkt. 2 KiFöG)

Die Halbtagsplätze werden für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig bzw. sich nicht in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung gemäß § 2 (1) Nr. 1 a der Satzung befinden, in jeder Tageseinrichtung in einer vormittäglichen Kernzeit von 07:00 bis 12:00 Uhr vorgehalten.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und über die Veränderung anspruchserheblicher Umstände, insbesondere die Einschränkung des Betreuungsanspruches auf 5 Stunden täglich, die Gemeinde Hohe Börde innerhalb eines Monats schriftlich zu informieren.
Für den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht wird pro Monat, in dem unberechtigt eine erhöhte Betreuungszeit in Anspruch genommen wurde, ein zusätzlicher Beitrag in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens erhoben.
- (3) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Einweisung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Vorrangig sollten die Plätze aber ortschaftsbezogen bzw. ortsnah vergeben werden.
- (4) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinde ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der Gemeinde, Stadt oder Verbandsgemeinde mit der Gemeinde Hohe Börde möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Wegzug aus der Gemeinde Hohe Börde kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohe Börde weiterbetreut werden.
- (6) Die Betreuung eines Kindes über den Rechtsanspruch nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 KiFöG (Halbtagsplatz) hinaus kann von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbart werden. Dazu ist eine zusätzliche Betreuungsvereinbarung zu schließen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Der Zukauf der Betreuungsstunden darf den Kernzeitplatz (acht Stunden) nicht überschreiten. Die Kosten für die zusätzliche Betreuung sind im Gebührentarif geregelt.

§ 3

Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird eine Tagespflegestelle angeboten, wenn kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen und wird mit Nachweis der Voraussetzungen von der Gemeinde Hohe Börde gefördert. Es handelt sich um eine Angebotsalternative der Leistungsverpflichteten und begründet kein Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Zuschuss der Gemeinde Hohe Börde errechnet sich aus der Differenz zwischen dem angemessenen, ortsüblichen Betreuungsentgelt, welches die Tagespflegeperson erhält und dem Elternbeitrag, den die Personensorgeberechtigten in der Wohnortgemeinde tragen müssten. Kosten für Verpflegung gehören nicht zum Betreuungsentgelt. Diese Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und müssen im Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert ausgewiesen werden. Die Bezuschussung wird über einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten untersetzt sind.
- (3) Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten durch die Leiterin der Einrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie Konzeption der Einrichtung, u. ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 5

An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen können laufend vorgenommen werden. Für die Hortbetreuung sollte abweichend von Satz 1 die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (2) Änderungen der Betreuungsvereinbarungen sind zum 1. eines Monats für den ganzen Monat möglich.
- (3) Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen und ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann abweichenden An- und Abmeldeterminen zugestimmt werden. (z. B. Wohnortwechsel, beginnender Erziehungsurlaub und in besonders zu begründenden Einzelfällen).
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 6

Mitteilungen an die Kindertageseinrichtung

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leiterin am gleichen Tag zu unterrichten.
- (2) Nach Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (gem. des geltenden Infektionsschutzgesetzes) und Parasiten innerhalb der Familie muss das Kind der Einrichtung fernbleiben.

- (4) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin oder Gruppenerzieherin der Einrichtung herangezogen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung jede Änderung der Wohnanschrift und der Arbeitsstelle unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der und zur Tageseinrichtung obliegt dem/n Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben hat/haben.
- (3) Soll ein Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Personensorgeberechtigten für die Person vorliegen.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Wege von und zu den Kindertageseinrichtungen sind die Kinder entsprechend der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 9 Elternkuratorium und Gemeindeelternbeirat

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehern unabdingbar notwendig. Weitere Aufgaben des Gemeindeelternbeirates der Gemeinde Hohe Börde und Elternkuratoriums der jeweiligen Einrichtung regelt § 19 KiFöG.

§ 10 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in den Einrichtungen angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat.

- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder nicht im Hort angemeldet sind, können auf schriftlichen Antrag ihre Kinder während der Ferien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze im Hort betreuen lassen. Die Anmeldung muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn im Hort vorliegen.

§ 11

Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 17 (3) KiFöG Sachsen – Anhalt unter Verantwortung der Gemeinde Hohe Börde gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigte an den Essenanbieter der Kindertageseinrichtung.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen öffnen in der Regel montags bis freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr.
- (2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Wird die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- (3) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen verbleibt das Kind bei der diensthabenden Erzieherin, falls der Leiterin von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde.

§ 13

Schließzeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr sind jeweils nur eine Kindertagesstätte und ein Hort geöffnet. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Gemeinde Hohe Börde zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen.
Über die Schließung an einem Brückentag kann der Bürgermeister entscheiden.
Innerhalb des Jahres schließen die Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von zehn Kalendertagen, die individuell von jeder Einrichtung festgelegt werden können.
- (2) Die Information an die Personensorgeberechtigten über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.

§ 14

Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt der Gemeinderat der Gemeinde nach Anhörung des Gemeindeelternbeirates im Voraus, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen fest. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und enthält folgende Staffelungskriterien:

Kinderkrippenalter/Kindergartenalter

Mindestbetreuungszeit:

von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr **bis 5 Stunden**

Kernbetreuungszeit:

von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr **bis 8 Stunden**

Ganztagsbetreuungszeit:

von 06:00 Uhr – 17:00 Uhr **bis 10 Stunden**

Hortalter

Frühhort:

vor Schulbeginn – maximal zwei Stunden täglich

Späthort:

Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss – maximal vier Stunden täglich

Früh- und Späthort

Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulschluss – maximal sechs Stunden täglich

Ferienhort

Für die Betreuung in den Ferien wird für eine erweiterte Betreuungszeit ab sechs Stunden ein Zuschlag von 15,00 Euro pro Ferienwoche erhoben.

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- (2) Die Gebühr richtet sich nach der Betreuungsdauer und wird ermäßigt, wenn Personensorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde betreuen lassen. Die Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder den Hort besuchen.

In der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten sind die maximale tägliche Betreuungszeit und der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben. Die tägliche Betreuungszeit soll in der von der Einrichtung festgelegten Kernbetreuungszeit liegen.

- (3) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/-n in Zahlungspflicht und der Gemeinde als Träger der Kindereinrichtung steht die volle Gebühr zu.

- (4) Der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet,
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

- (5) Finanzielle Schäden, die dem Träger dadurch entstehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/n den Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht nachkommen, sind von dem/den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15

Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n oder andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte veranlassen haben.
Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (2) Die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu entrichtende Betreuungsgebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Sollte der Vorausleistungsbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Elternbeitrages zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.
- (7) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Gemeinde Hohe Börde auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.
- (8) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordnete Schließung,
 - Schließungen gemäß § 13 dieser Satzung,
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu fünf Werktagen.

§ 16

Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt spätestens wenn Beiträge für zwei Monate rückständig sind. Eine Neuaufnahme ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ackendorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Ackendorf vom 18.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Bebertal und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Bebertal vom 06.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Bornstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Bornstedt vom 10.03.2009
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichenbarleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Eichenbarleben vom 20.11.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Groß Santerleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Groß Santerleben vom 21.05.2003
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hermsdorf und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Hermsdorf vom 02.06.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohenwarsleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Hohenwarsleben vom 24.04.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ixleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Ixleben vom 19.03.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederndodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Niederndodeleben vom 04.12.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Nordgermersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Nordgermersleben vom 04.02.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Ochtmersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Ochtmersleben vom 19.11.2007
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Rottmersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Rottmersleben vom 09.04.2008
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schackensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag für die Gemeinde Schackensleben vom 13.02.2008

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif ab 01.01.2011

- (1) Die Gebühr pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt pro Kind

Betreuungsstunden	1 Kind Familie	2 Kind Familie	3 Kind und mehr Familie
bis 5 Stunden	100,00 €	80,00 €	60,00 €
bis 8 Stunden	150,00 €	130,00 €	110,00 €
bis 10 Stunden	180,00 €	160,00 €	140,00 €

- (2) Für den Hort beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

Betreuungsstunden	1 Kind Familie	2 Kind Familie	3 Kind und mehr Familie
Frühhort	20,00 €	0,00 €	0,00 €
Späthort	40,00 €	20,00 €	0,00 €
Früh- und Späthort	60,00 €	40,00 €	20,00 €

- (3) Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von **21,00 €** erhoben.
Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz **7,00 €** erhoben.
- (4) Für die Ferienbetreuung wird ab sechs Stunden als Gebühr pro Ferienwoche **15,00 €** erhoben.
- (5) Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird ein Beitrag in Höhe von **15,00 €** je angefangene Stunde erhoben.
- (6) Eine Zukaufstunde gemäß § 2 Absatz 6 beträgt **16,66 €** pro Monat.

Hohe Börde, den 08.12.2010


Trittel
Bürgermeisterin

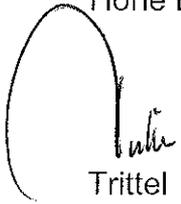


Beschluss Nr. 272/2010 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
07.12.2010

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis – Börde – General – Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 08.12.2010



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am 30. DEZ. 2010 dem LK Börde angezeigt worden.